

Die Verfassung Preußens.

Am 18. Januar 1701 wurde Preußen durch den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg zum Königreiche erhoben; sein erster Herrscher nahm den Titel Friedrich I., König in Preußen, an. Warum? Das neue Königreich war zwar dem Namen nach eine ständische, in Wirklichkeit aber eine unumschränkte (absolute) Monarchie; denn die Landstände aus der Zeit der Kurfürsten von Brandenburg hatten jede Bedeutung verloren. Sie wurden in der Folgezeit nur berufen, um dem neuen Könige den Eid der Treue zu leisten. Nach den Unglücksjahren 1806/07 galt es, die Kräfte Preußens, das alles Land westlich der Elbe verloren hatte, zu heben und neu zu beleben; darum wurden fortan die Landstände zur Beratung der Angelegenheiten des Landes in den Bezirksregierungen herangezogen. Verschiedene spätere Verfügungen des preussischen Königs bestimmten, daß bevorzugte Stände des Königreiches, wie der Adel und die Geistlichkeit, an der Erledigung der Staatsgeschäfte teilnehmen sollten (ständische Monarchie). Am 5. Dezember 1848 gab König Friedrich Wilhelm IV. seinem Lande eine Verfassung (Konstitution), die am 31. Januar 1850 in Kraft trat und Preußen in die Zahl der verfassungsmäßigen (konstitutionellen) Staaten einreichte. Durch die Verfassung ist der König von Preußen in seiner Machtvollkommenheit durch das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus beschränkt.

Die preussische Staatsverfassung, das Staatsgrundgesetz, auf dessen Innehaltung der König, die Minister, die preussischen Staatsbeamten und die Landtagsabgeordneten einen feierlichen Eid ablegen müssen, handelt in den verschiedenen Artikeln von dem Staatsgebiete, dem Könige, den beiden Kammern, den Ministern, der richterlichen Gewalt, den Rechten der Preußen u. a.

Der König. Das Staatsoberhaupt ist der König. Die Königswürde ist erblich im Mannesstamme des königlichen Hauses der Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt; weibliche Thronfolge ist ausgeschlossen, ebenso die Thronfolge eines Prinzen mit einem unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen. Der Regierungsantritt erfolgt sofort nach dem Tode des Königs, so daß der Staat keinen Augenblick ohne Herrscher ist. Bei Minderjährigkeit des Thronfolgers wird eine Regentschaft eingesetzt. Die Prinzen des kgl. Hauses erreichen ihre Großjährigkeit mit 18 Jahren. Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern den Eid auf die Verfassung. Ohne Einwilligung des preussischen Landtages kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Länder sein. Der König ist politisch unverantwortlich. Er kann niemals wegen einer Regierungshandlung zur Rechenschaft gezogen werden; aber die von ihm berufenen Minister